

Gemeinde
Landkreis

Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

- ¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk
- ¹⁾ Sonderwahlbezirk
- ¹⁾ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
- ¹⁾ Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis

Wahlniederschrift ²⁾

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

für die Wahl des ¹⁾ Bürgermeisters

¹⁾ Landrates

am

Datum

in der Gemeinde/dem Landkreis ³⁾

Name des Wahlgebietes

1. Wahlvorstand

Zu der oben genannten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vornamen	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher
3.		als Beisitzer und Schriftführer
4.		als Beisitzer und stellv. Schriftführer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen/ausgefallenen ³⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende/herbeigerufene ³⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen hin.

Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vornamen	Aufgabe/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen hinwies; er stellte sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Je ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne/n in ordnungsgemäßem Zustand befand/en und leer war/en. Sodann wurde/n die Wahlurne/n verschlossen/versiegelt ³⁾; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung ³⁾.
- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahlraum

- 1)

Anzahl

 Wahlzelle/n aufgestellt,
- 1)

Anzahl

 Sichtblende/n mit Tisch/en aufgestellt,
- 1)

Anzahl

 Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en.

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem Nebenraum/den Nebenräumen ³⁾ überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.
- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 23 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung), indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug, war außerdem die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so wurde zusätzlich der Buchstabe "B" vermerkt. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen im Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindegewahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihm handschriftlich unterschrieben. ³⁾

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage erteilten Wahlscheine ³⁾.

- Der Wahlvorsteher erhielt 1) eine schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.
- 1) ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie

Anzahl

 Nachtrag/Nachträge ³⁾ zu diesem Verzeichnis.

- 2.6 1) Besondere Vorfälle während der Wahlhandlungen waren nicht zu verzeichnen.
- 1) Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 43 Abs. 7 und 8 sowie des § 45 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als **Anlage/n** Nummer bis beigefügt. ⁴⁾
- 1) Der Wahlvorstand beschloss nach § 45 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über

Anzahl

 Wahlscheine. Sie sind als **Anlage/n** Nummer bis dieser Niederschrift beigefügt (bei gleichzeitig stattfindenden Kreiswahlen: der Niederschrift über die Kreiswahl beigefügt).

2.7 Im Wahlbezirk befindet sich ⁵⁾

- 1) das kleinere Krankenhaus/
Alten- oder Pflegeheim
- 1) die sozialtherapeutische
Anstalt
- 1) die Justizvollzugsanstalt
- | |
|-------------|
| Bezeichnung |
| Bezeichnung |
| Bezeichnung |

für das/die von der Gemeindegewahlbehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet wurde. Der bewegliche Wahlvorstand für die Einrichtung

Bezeichnung des Krankenhauses, Heimes, der Anstalt

setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Familienname	Vornamen	Funktion
1.		als Wahlvorsteher oder stellvertretender Wahlvorsteher
2.		als Beisitzer
3.		als Beisitzer

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Wahlzeit in den jeweiligen Wahlraum bei der entsprechenden Einrichtung. Die Mitglieder führten dabei u.a. folgende Unterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel,
- b) leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war. Die Wahlberechtigten, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen und zu falten, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können; auf Wunsch des Wählers konnte dies ein Mitglied des beweglichen Wahlvorstandes sein. Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen nicht eingesehen werden konnten. Vor der Stimmabgabe überzeugte sich der Wahlvorstand, dass der jeweilige Wähler einen gültigen Wahlschein besaß. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in den jeweiligen Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirks.

2.8 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.7 dargestellten Ablauf.

2.9 Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/ des Stellvertreters ³⁾ vorgenommen.

3.1.1 Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermengt. ³⁾ Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.1.2 In das Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

- ¹⁾ nicht einbezogen.
- ¹⁾ einbezogen, da dieser Wahlbezirk nach § 16 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für die Briefwahl bestimmt war.

Über die Behandlung der Wahlbriefe wurde eine Ergänzung zu dieser Niederschrift angefertigt und als Anlage Nummer beigefügt. ³⁾

3.2 Sodann wurden die Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab Anzahl Stimmzettel. An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eintragen.
(= Wähler B)

3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab Anzahl Vermerke.

3.2.3 Die Zählung der einbehaltenen Wahlscheine ergab Anzahl Wahlscheine, An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eintragen.
(= Wähler B1)

darunter von beweglichen Wahlvorständen Anzahl einbehaltene Wahlscheine.

3.2.4 Die Zählerergebnisse der Nummern 3.2.2 und 3.2.3 ergaben zusammen Anzahl Wähler.

3.2.5 Nach den Zählergebnissen der Nummern 3.2.1 bis 3.2.4 wurde festgestellt:

- ¹⁾ Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nummer 3.2.1 überein.
- ¹⁾ Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 war um Anzahl größer/kleiner ³⁾ als das Ergebnis der Nummer 3.2.1

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten - ³⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift bei den Kennbuchstaben A1 und A2 sowie A1 + A2

- 3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde dabei wie folgt verfahren:
- 3.4.1 Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmter Beisitzer las aus jedem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist oder im Fall des § 64 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ lautet. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden Stimmzettel, auf denen die Stimmen nach § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Kommunalwahlgesetzes ungültig oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.**
- 3.4.2 Die Beisitzer sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch einen vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert.
- 3.4.3 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln enthaltenen Stimmabgabemerke. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde die Stimme für gültig erklärt, so vermerkte der Wahlvorsteher, für welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde oder im Fall des § 64 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

3.4.4 Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als

Anlage/n Nummer bis dieser Niederschrift beigefügt.

3.4.5 Bei der Zählung der Stimmen wurde/n Zählliste/n von -jeweils- einem vom Wahlvorsteher bestimmten Mitglied geführt. Es verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen und ungültigen Stimmen. Der Wahlleiter hatte die Führung von Gegenzähllisten

- ¹⁾ angeordnet.
- ¹⁾ nicht angeordnet.

Die Zähllisten wurden dem Wahlvorsteher **und** vom Listenführer unterschrieben. Sie sind dieser Wahlniederschrift als **Anlage/n**

Nummer bis beigefügt.

3.5 Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾

		Anzahl
<input type="text" value="A1"/>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein ⁷⁾)	<input type="text"/>
<input type="text" value="A2"/>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein ⁷⁾)	<input type="text"/>
<input type="text" value="A1 + A2"/>	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	<input type="text"/>
<input type="text" value="B"/>	Zahl der Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.2.1) ⁸⁾	<input type="text"/>
<input type="text" value="B1"/>	darunter Wähler mit Wahrschein insgesamt (vgl. Nummer 3.2.3)	<input type="text"/>
<input type="text" value="C"/>	Gültige Stimmen ^{8) 9)}	<input type="text"/>
<input type="text" value="D"/>	Ungültige Stimmen ^{8) 9)}	<input type="text"/>

4.1 Wahl mit mehreren Bewerbern ¹⁰⁾

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Name des Bewerbers	Kennbuchstabe	Stimmenzahl
1			<input type="text" value="C1"/>	
2			<input type="text" value="C2"/>	
3			<input type="text" value="C3"/>	
usw.			<input type="text"/>	
Insgesamt			<input type="text" value="C"/> ¹¹⁾	

4.2 Wahl mit einem Bewerber ¹²⁾

Von den gültigen Stimmen lauten auf

Votum	Kennbuchstabe	Stimmenzahl
„Ja“	<input type="text" value="C1"/>	
„Nein“	<input type="text" value="C2"/>	
Insgesamt <input type="text" value="C"/> ¹³⁾		

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse ⁴⁾:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

<small>Vor- und Familienname</small>	
--------------------------------------	--

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ¹⁴⁾ der Stimmen, weil

<small>Angabe der Gründe</small>	

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt ¹⁵⁾
und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ¹⁶⁾ übertragen und auf schnellstem

Wege telefonisch/durch ³⁾ an die Gemeindewahlbehörde übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vgl. Nummer 5.6) außer der Gemeindewahlbehörde anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich und wurden durch den Wahlvorsteher

um Uhr Minuten geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum
Der Wahlvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer
1.
2.
3.
4.
5.
6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)
verweigerte/n die Unterschrift unter diese Wahlniederschrift, weil
Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt: ³⁾

- a) ein Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlarten),
- b) ein Paket mit den mehrfach abgegebenen Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen (gegebenenfalls der Niederschrift über die Kreiswahl (vgl. Nummer 2.6) beifügen),
- d) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- e) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- f) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindegewahlbehörde

Name des Beauftragten

wurde am , Uhr, übergeben:

- a) diese Niederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung nach Nummer 3.1) mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- d) das Wählerverzeichnis,
- e) die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel ³⁾ - sowie
- f) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindegewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher
Handschriftliche Unterschrift

Vom Beauftragten der Gemeindegewahlbehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Beauftragter der Gemeindegewahlbehörde
Handschriftliche Unterschrift

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Soweit Beschlüsse nicht einstimmig gefasst wurden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben (§ 60 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung).
- 5) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, sind die Nummern 2.7 und 2.8 zu streichen.
- 6) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- 7) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben und sowie sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Nummer 2.5).
- 8) Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen (=).
- 9) Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses sind die gültigen und ungültigen Stimmen gemäß Nummer 5 der Ergänzung der Wahlniederschrift (Anlage 32 zur Kommunalwahlordnung) zu berücksichtigen.
- 10) Nummer 4.1 streichen, wenn die Wahl mit einem Bewerber stattgefunden hat
- 11) Die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (=).
- 12) Nummer 4.2 streichen, wenn die Wahl mit mehreren Bewerbern stattgefunden hat
- 13) Die Summe der auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (=).
- 14) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.
- 15) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 16) Nach dem Muster der Anlage 28 zur Kommunalwahlordnung